

# RS Vwgh 1995/5/23 94/07/0092

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 23.05.1995

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

VStG §6;

WRG 1959 §137 Abs3 litg;

WRG 1959 §32 Abs2 lita;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1994/05/19 92/07/0150 2

## Stammrechtssatz

Weist der Anlagenhersteller (hier: Prokurst der um Bewilligung ansuchenden GmbH) selbst in der Bewilligungsverhandlung darauf hin, daß die Einhaltung der Grenzwerte bei der Ableitung der Abwässer von vornherein nicht möglich sei, und läßt die GmbH trotz Kenntnis der Äußerungen des Prokursten die Vorschreibung der Grenzwerte in Rechtskraft erwachsen, wird eine Lage herbeigeführt, die vom nunmehr beschuldigten Geschäftsführer der GmbH nicht als Schuldausschließungsgrund geltend gemacht werden kann (Hinweis Hauer-Leukauf, Handbuch des österreichischen Verwaltungsverfahrens, 04te Auflage, S 737). Diese Zwangslage hätte durch Ergreifen eines Rechtsmittels vermieden werden können. Das Hinnehmen dieser Grenzwerte und die Betriebsaufnahme trotz Kenntnis des Umstandes, die Grenzwerte nicht einhalten zu können, schließen es aus, von einem Notstand zu sprechen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1994070092.X04

## Im RIS seit

12.11.2001

## Zuletzt aktualisiert am

03.03.2010

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)